

STEUER- UND WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN

der landwirtschaftlichen Buchstellen

Heft 3/2019

89. Jahrgang

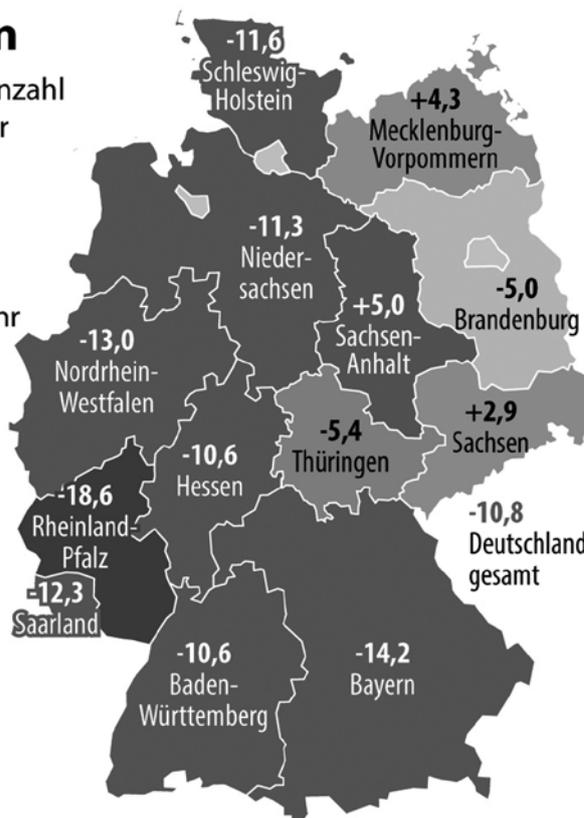
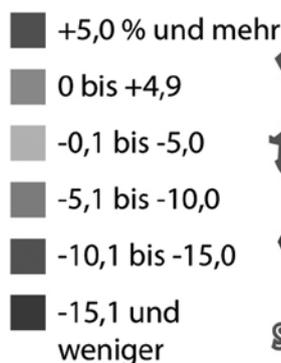
ISSN 0178-9910

STEUER- UND WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN

Inhalt	Seite
Höfesterben	1
Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG	2
Umsatzsteuerliche Behandlung von Biogasanlagen	3
Entgelt für Nutzung tieferer Erdschichten	3
Bedarfsbewertung von Grundstücken	4
Vorsteuerabzug und -korrektur bei Vorauszahlung für nicht geliefertes Blockheizkraftwerk	5
Übertragung eines Grundstücks gegen Zurückbehaltung eines Nießbrauchs	6
Umwandlung einer OHG in eine GmbH	7
Keine Verkürzung des Reinvestitionszeitraums für eine § 6b-Rücklage durch Verschmelzung	8
Kosten der Jägerprüfung: Werbungskosten einer angestellten Landschaftsökologin?	9
Negativer Erwerb von Todes wegen bei gesellschaftsrechtlicher Nachfolgeklausel?	9
Objektbezogene Prüfung der Überschusserzielungsabsicht bei Ferienwohnungen	10
Keine Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses bei geringfügiger Beschäftigung	11

Höfesterben

Veränderung der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe zwischen 2010 und 2018, in Prozent



dpa • 29617

ohne Stadtstaaten

Quelle: Statistisches Bundesamt





Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG

Voraussetzungen für § 6b-Rücklage

Eine Rücklage nach § 6b Einkommensteuergesetz (EStG) darf vor der Anschaffung oder Herstellung eines Reinvestitionswirtschaftsguts nicht auf einen anderen Betrieb des Steuerpflichtigen übertragen werden. Ein Veräußerungsgewinn, der in eine § 6b-Rücklage eingestellt worden ist, kann in einen anderen Betrieb des Steuerpflichtigen erst in dem Zeitpunkt überführt werden, in dem der Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Reinvestitionswirtschaftsguts des anderen Betriebs vorgenommen wird – so die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) in seinem Urteil vom 22.11.2018 – VI R 50/16, das die Auffassung der Finanzverwaltung in R 6b.2 Abs. 8 Satz 3 EStR bestätigt.

gewesen, da vor dessen Fertigstellung das Einzelunternehmen übertragen wurde.

Der BFH hat die Auffassung des Finanzamts bestätigt. Ein Veräußerungsgewinn, der in eine Rücklage nach § 6b EStG eingestellt worden ist, kann in einen anderen Betrieb des Steuerpflichtigen erst in dem Zeitpunkt überführt werden, in dem der Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Reinvestitionswirtschaftsguts des anderen Betriebs vorgenommen wird.

Streitfall: Betriebsübertragung vor Übertragung der 6b-Rücklage

Im Streitfall übertrugen die Eltern des Klägers am 30.12.2006 ihren landwirtschaftlichen Betrieb unentgeltlich auf den Sohn. Bereits 2003 hatten die Eltern eine KG gegründet, an der sie jeweils zu 50 % beteiligt waren. Die GmbH war nicht am Gesellschaftskapital beteiligt.

Die Rücklage nach § 6b EStG ist kein Wirtschaftsgut. Sie kann folglich nicht nach § 6 Abs. 5 Satz 1 EStG übertragen werden. § 6b EStG erlaubt allerdings wegen der gesellschaftsbezogenen Betrachtungsweise grundsätzlich den Abzug eines dem Steuerpflichtigen zuzurechnenden Veräußerungsgewinns nicht nur betriebsbezogen, sondern auch von Anschaffungs- und Herstellungskosten bestimmter anderer Wirtschaftsgüter eines Einzel- oder Sonderbetriebsvermögens des Steuerpflichtigen sowie in Höhe des auf den Steuerpflichtigen entfallenden ideellen Anteils von Wirtschaftsgütern des Gesamthandsvermögens einer (anderen) Personengesellschaft, an der der Steuerpflichtige (ebenfalls) als Mitunternehmer beteiligt ist. Die Eltern des Klägers waren daher grundsätzlich befugt, die in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb gebildete Rücklage von den Anschaffungs- und Herstellungskosten anderer Wirtschaftsgüter in ihrem Sonderbetriebsvermögen bei der KG abzuziehen.

Am 1.12.2005 übertrugen die Eltern des Klägers 90 % ihrer Kommandit-Anteile zu gleichen Teilen unentgeltlich auf ihre drei Kinder.

Dem Abzug stand im Streitfall aber entgegen, dass sich zum Bilanzstichtag im Sonderbetriebsvermögen der KG kein (Reinvestitions-)Wirtschaftsgut befand. Nach der BFH-Rechtsprechung darf die Rücklage nach § 6b EStG nur in dem Betrieb gebildet und aufgelöst werden, in dem der fragliche Gewinn realisiert wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Rücklage auf Wirtschaftsgüter eines anderen Betriebs des Steuerpflichtigen übertragen werden soll. ■■

Grundsätzliche Abzugsmöglichkeit

In der Sonderbilanz der KG war zum 31.12.2006 eine Rücklage nach § 6b EStG ausgewiesen. Zugrunde lag die Übertragung des landwirtschaftlichen Betriebs in das Sonderbetriebsvermögen der KG.

Nach einer Außenprüfung erkannte das Finanzamt die Übertragung der § 6b-Rücklage in der Sonderbilanz der KG nicht an. Die Übertragung einer § 6b-Rücklage von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen sei nicht möglich. Die Rücklage könne nur auf ein anderes, in einem (Sonder-)Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen gehaltenes Wirtschaftsgut übertragen werden. Die Übertragung auf das Ersatzwirtschaftsgut „Mehrfamilienhaus“ sei nicht möglich

In welchem Betrieb realisierte sich der Gewinn?



Umsatzsteuerliche Behandlung von Biogasanlagen

Mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Biogasanlagen hat sich die Oberfinanzdirektion Karlsruhe mit Verfügung vom 15.8.2018 – S 7410 befasst. Ausführungen gibt es darin zur Biogas- und Energieerzeugung durch pauschalierte Landwirte, durch pauschalierte Landwirte zur Verwendung im landwirtschaftlichen Betrieb und durch gemeinschaftliche Betriebe bzw. durch Genossenschaften.

Wird beispielsweise die im Rahmen einer Biogasanlage aus Biomasse erzeugte Energie insgesamt im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet und geht sie ausschließlich in Umsätze ein, die der Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 UStG unterliegen, ist ein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage sowie aus den laufenden Kosten gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht zulässig. Umsät-

ze aus der Abgabe von Biogas oder daraus erzeugter Energie fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich des § 24 UStG.

Weitere Ausführungen enthält die Verfügung zur Bemessungsgrundlage beim Tausch von Biomasse gegen Gärsubstrat. Düngemittelfähiges Substrat aus pflanzlichen und tierischen Rückständen unterliegt dem ermäßigten Steuersatz. Das durch Vermischung von Biogassgülle mit Erde entstandene Erzeugnis „Pflanzenerde“ unterliegt dem Regelsteuersatz.

Schließlich werden in der Verfügung die Gehaltslieferung bei der Überlassung von Biomasse gegen Rücknahme des Gärsubstrats und die Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG behandelt. Berichtigungsobjekt i.S. des § 15a Abs. 1 UStG ist bei einer Biogasanlage die Biogasanlage als Ganzes, nicht ihre Einzelteile. ■■

*Anwendungsbereich
des § 24 UStG*

*Bemessungsgrund-
lage bei Tausch*

*Vorsteuer-
berichtigung
nach § 15a UStG*



Entgelt für Nutzung tieferer Erdschichten

In der Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts (FG) vom 19.9.2018 – 9 K 325/17 ist die steuerliche Behandlung von Leistungen einer Gemeinde für das durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit dinglich gesicherte Recht auf Verlegung und Betrieb eines Regenwasserkanals streitig.

Der Kläger erzielte im Streitjahr Einkünfte als Arbeitnehmer und als Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs, dessen Gewinn er im Streitjahr nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG ermittelte. Mit der Gemeinde X schloss der Kläger im Jahr 2014 einen notariell beurkundeten Vertrag, in dem er dieser gestattete, auf seinem Grundstück einen Regenwasserkanal zu verlegen und dauernd dessen Unterhaltung und Erhaltung vorzunehmen. Alle daraus resultierenden Kosten oblagen der Gemeinde. Im Gegenzug verpflichtete sich der Kläger, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit

im Grundbuch eintragen zu lassen, wofür die Gemeinde einen Betrag in Höhe von 20.000€ zahlte. Zudem erhielt der Kläger ein Grundstück (Wert 46.420€).

Im Hinblick auf die Besteuerung dieses Vorgangs hat das FG entschieden, dass Leistungen, die im Zusammenhang mit der Einbringung eines Regenwasserkanals und der Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit erbracht werden, nicht mit dem Grundbetrag nach § 13a Abs. 4 EStG abgegolten sind, sondern – soweit sie in Zusammenhang mit einem sich im Privatvermögen des Steuerpflichtigen befindenden Grundstücksteil stehen – zu den Einkünften i.S.d. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG gehören, da die betroffenen Bodenschichten unterhalb der landwirtschaftlich genutzten Erdkrume dem Privatvermögen zuzurechnen seien (Revision BFH, Az. VI R 49/18). ■■

*Dingliche
Absicherung*

*Bodenschichten un-
terhalb der landwirt-
schaftlich genutzten
Erdkrume*



Bedarfsbewertung von Grundstücken

Vergleichspreise für Grundstücksbewertung maßgeblich

Unterschiedliche Verkehrswertermittlungen

Nachweis durch erzielten Kaufpreis

Freie Beweiswürdigung der Gerichte

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat mit Urteil vom 6.9.2018 – 1 K 68/17 entschieden: Eine Überprüfung der von den Gutachterausschüssen nach § 183 Abs. 1 Satz 2 Bewertungsgesetz (BewG) mitgeteilten Vergleichspreise durch das Gericht ist darauf beschränkt, ob dem Gutachterausschuss offensichtliche Unrichtigkeiten unterlaufen sind. Zum Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts im Sinne des § 198 BewG ist ein Sachverständigengutachten nicht stets vorrangig gegenüber einer stichtagsnahen Veräußerung zu berücksichtigen.

Die Klägerin erbt das mit einem freistehenden Einfamilienhaus bebaute Grundstück und veräußerte es für 460.000 €. Für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung ließ die Klägerin ein Gutachten erstellen, nach dem der Verkehrswert des Grundstücks bei 220.000 € lag. Das Finanzamt berief sich demgegenüber auf den Immobilienpreiskalkulator der Gutachterausschüsse für Grundstücke in Niedersachsen (IPK), der einen Verkehrswert von 320.000 € feststellte.

Im Einspruchsverfahren ermittelte der Gutachterausschuss für Grundstückswerte (GAG) für das streitige Grundstück auf der Basis von Vergleichspreisen einen Verkehrswert von 480.000 €. Mit Einspruchsbescheid erhöhte das Finanzamt den Grundbesitzwert auf 460.000 € und wies den Einspruch als unbegründet zurück.

Das FG Niedersachsen hielt die Klage für unbegründet. Der vom Beklagten angesetzte Wert in Höhe von 460.000 € war zutreffend. Die vom Beklagten vorgenommene Bewertung nach dem Vergleichswertverfahren war nicht zu beanstanden.

Die vom Beklagten durchgeführte Vergleichswertermittlung war anzuerkennen. Nach § 182 Abs. 2 Nr. 3 BewG sind Ein- und Zweifamilienhäuser – und damit auch der hier streitige Grundbesitz – für Zwecke der Erbschaftsteuer grundsätzlich im Vergleichswertverfahren zu bewerten.

Die gerichtliche Überprüfung ist darauf beschränkt, ob dem GAG offensichtliche Unrichtigkeiten unterlaufen sind. Eine fachliche Überprüfung durch – mit geringerer Sachkunde ausgestattete – Gerichte würde dem widersprechen. Offensichtliche Unrichtigkeiten waren nicht erkennbar.

Nach dem Vergleichswertverfahren wäre daher ein Wert in Höhe von 480.000 € anzusetzen. Die Klägerin hat jedoch einen niedrigeren gemeinen Wert in Höhe von 460.000 € nachgewiesen. Dabei kann dahinstehen, ob das Gutachten Anlass gibt, an dessen Richtigkeit zu zweifeln, denn ungeachtet dessen kommt das Gericht vorliegend zu der Einschätzung, dass der Kaufpreis den zutreffenden gemeinen Wert nachweist.

Ein solcher Nachweis kann sowohl durch Vorlage eines Gutachtens des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken geführt werden als auch durch einen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zeitnah zum maßgeblichen Besteuerungsstichtag erzielten Kaufpreis für das zu bewertende Grundstück.

Die Klägerin hat den Nachweis durch einen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zeitnah zum maßgeblichen Besteuerungsstichtag erzielten Kaufpreis erbracht.

Die erbrachten Nachweise des Verkehrswerts unterliegen grundsätzlich der freien Beweiswürdigung des Gerichts. Beim Vorliegen mehrerer Beweismittel, z. B. wenn wie hier sowohl ein vom Steuerpflichtigen beigebrachtes Sachverständigengutachten als auch ein zeitnahe Grundstückskaufvertrag vorliegt, sind beide Beweismittel für die Überzeugungsbildung heranzuziehen und auch die sonstigen Umstände zu berücksichtigen. Einen noch niedrigeren gemeinen Wert als 460.000 € hat die Klägerin nicht nachgewiesen. ■■



Vorsteuerabzug und -korrektur bei Vorauszahlung für nicht geliefertes Blockheizkraftwerk

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat durch Urteil vom 5.12.2018 – XI R 44/14 (und das Parallelverfahren XI R 8/14 und XI R 10/16) entschieden, dass der Vorsteuerabzug aus einer geleisteten Vorauszahlung dem Erwerber eines (später nicht gelieferten) Blockheizkraftwerks nicht zu versagen ist, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung die Lieferung als sicher erschien. Erforderlich ist hierfür, dass alle maßgeblichen Elemente der zukünftigen Lieferung als ihm bekannt angesehen werden konnten und anhand objektiver Umstände nicht erwiesen ist, dass er zu diesem Zeitpunkt wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Bewirkung dieser Lieferung unsicher war.

Vorliegend hatte der Kläger für den Erwerb eines Blockheizkraftwerks den Kaufpreis an eine Verkäuferin (X-GmbH) im Voraus gezahlt. Jedoch kam es weder zur Lieferung oder Verpachtung noch zum Betrieb des Blockheizkraftwerks. Dies war auch kein einmaliger Vorgang, sondern die Regel. Festgestellt wurde, dass die Verantwortlichen der X-Firmengruppe niemals beabsichtigt hatten, die bestellten Blockheizkraftwerke zu liefern. Vielmehr hatten die Verantwortlichen der X-Firmengruppe ein betrügerisches „Schneeballsystem“ aufgebaut, also ein Geschäftsmodell, das zum Funktionieren eine ständig wachsende Anzahl an Teilnehmern benötigt und Gewinne fast ausschließlich dadurch entstehen lässt, dass neue Teilnehmer in dem System mitwirken, eigenes Kapital einbringen oder erwirtschaften. Dafür wurden die Verantwortlichen strafrechtlich verurteilt. Die von der A-GmbH vermeintlich als monatliche Pacht an den Käufer getätigten Zahlungen zuzüglich Umsatzsteuer meldete der Kläger an und führte die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Kurze Zeit später wurde die X-GmbH insolvent.

Der Kläger machte den Vorsteuerabzug aus der geleisteten Kaufpreiszahlung geltend. Das Finanzamt ließ diesen geltend

gemachten Vorsteuerabzug aus der geleisteten Kaufpreiszahlung jedoch nicht zu. Die Vorinstanz gab der Klage statt. Der BFH hatte im Revisionsverfahren Zweifel an der zutreffenden Auslegung der einschlägigen europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie und legte dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Nach dem Ergehen des Urteils des EuGH vom 31.5.2018 – C-660/16 („Kollroß“) wies der BFH die Revision des Finanzamtes als unbegründet zurück. Der BFH ist der Auffassung, dass dem Kläger als Unternehmer der streitige Vorsteuerabzug zustehe. Der BFH ist der Überzeugung, dass zum Zeitpunkt der Zahlung dem Kläger die versprochene Lieferung als sicher erschien. Alle maßgeblichen Elemente der zukünftigen Lieferung konnten als dem Kläger bekannt angesehen werden. Der Kläger wusste weder zum Zeitpunkt der Zahlung noch hätte er vernünftigerweise zu einem späteren Zeitpunkt wissen müssen, dass die Bewirkung dieser Lieferung unsicher war. Schließlich hatte der Kläger den Vorsteuerabzug auch nicht (nachträglich) zu berichtigen, da die X-GmbH den vom Kläger geleisteten Kaufpreis nicht zurückgezahlt hatte. Eine Vorsteuerberichtigung ist offenkundig unangemessen und daher ausgeschlossen, wenn ein Erwerber nach einer Berichtigung von der Steuerbehörde die Erstattung der auf eine derartige Berichtigung entfallenden Steuer beanspruchen könnte. Dieser Fall war aber hier nicht gegeben.

Zur Einkommensteuer hatte der BFH hinsichtlich des die X-GmbH betreffenden Anlagebetrugs mit Blockheizkraftwerken im sogenannten Verwaltungsvertragsmodell bereits mit Urteil vom 7.2.2018 – X R 10/16 entschieden, dass der Verlust des Kapitals bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen sein kann. Über das von dieser Gruppe ebenfalls angebotene „Verpachtungsmodell“ brauchte der BFH in seinem Urteil nicht zu entscheiden. ■■

Vorsteuerabzug aus Vorauszahlung

Kenntnis im Zeitpunkt der Zahlung

Betrügerisches Schneeballsystem

Anlagebetrug mit Blockheizkraftwerken

Nießbrauchsvorbehalt: Schenkung?

Bereicherung des Empfängers?

Kosten der gemeinsamen Lebensführung der Eheleute

Schenkungssteuer?

Übertragung eines Grundstücks gegen Zurückbehaltung eines Nießbrauchs

Die Übertragung eines Grundstücks gegen Zurückbehaltung eines Nießbrauchs zugunsten des Schenkers und seiner Ehefrau stellt keine Zuwendung zugunsten der Ehefrau dar, wenn sich aus den tatsächlichen Umständen eine Alleinberechtigung des Ehemannes dadurch ergibt, dass die Mieterlöse auf ein nur diesem zustehendes Konto fließen, dieser mit den Mitteln eigenes Vermögen anspart und keine Zahlungsbewegungen zugunsten der Ehefrau erkennbar sind – so die Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) vom 14.2.2019 – 3 K 2098/16 Erb. Streitig ist, ob die Klägerin eine Schenkung seitens ihres Ehemannes im Wege der Einräumung eines Nießbrauchs erhalten hat.

Der Ehemann der Klägerin übertrug den in seinem Eigentum stehenden Grundbesitz zu je ½ auf die beiden gemeinsamen Söhne. Er behielt sich zu seinen und der Klägerin Gunsten den lebenslänglichen unentgeltlichen Nießbrauch an dem übertragenen Grundbesitz vor, wobei die Nießbraucher insbesondere auch die Zins- und Tilgungsleistungen aus den Darlehensverbindlichkeiten zu tragen hatten. Um die Hausverwaltung kümmerte sich die Klägerin, wobei der Zahlungsverkehr über ein Konto des Ehemannes abgewickelt wurde, für das die Klägerin Bankvollmacht hatte. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Einräumung des Nießbrauchsrechts zugunsten der Klägerin unentgeltlich im Wege der Schenkung erfolgte, und setzte Schenkungssteuer fest.

Im Einspruchsverfahren machte die Klägerin geltend, dass die Mieten aus dem Grundbesitz weiterhin auf dem allein auf ihren Ehemann lautenden Mietkonto vereinnahmt würden, von dem auch alle Ausgaben, die mit dem Grundbesitz zusammenhängen, bestritten würden. Nach erfolglosem Einspruch erhob sie Klage vor dem FG.

Das Finanzgericht hielt die Klage für begründet. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) gilt als

Schenkung unter Lebenden jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Die Zuwendung ist freigebig, wenn sie (objektiv) unentgeltlich ist. Ist der Empfänger einer Leistung zur Rückgewähr des Überlassenen verpflichtet, fehlt es insoweit an einer Bereicherung des Empfängers.

Es fehlt danach an einer Bereicherung, soweit der bedachte Gesamtgläubiger – hier die Klägerin – gemäß § 430 BGB zum Ausgleich des Empfangenen verpflichtet ist oder aufgrund abweichender Vereinbarungen das Empfangene vollständig an den anderen Gesamtgläubiger – hier den Ehemann der Klägerin – herausgeben muss.

Das Verhalten der Ehegatten bezüglich des Gebäude-Kontos ließ mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf die Alleinberechtigung des Zuwendenden schließen. Zu berücksichtigen war dabei, wie die Ehegatten die Kosten der gemeinsamen Lebensführung bestritten und welche Funktion dabei dem Mietkonto zukam. Besonderes Gewicht kam dabei der Verwendung der Mittel zu, die für die laufende Lebensführung nicht benötigt wurden. Für den Senat stand fest, dass die Klägerin im Verhältnis zu ihrem Ehemann nicht tatsächlich und rechtlich frei über die Erträge auf dem Mietkonto verfügen konnte. Das Konto lautete auf den Namen des Ehemannes, und die ihr eingeräumte Bankvollmacht reichte nicht aus, den von ihr vorgenommenen Verfügungen gegenüber ihrem Ehemann rechtlichen Bestand zu verschaffen.

Auch soweit das Finanzamt einwandte, dass das Nießbrauchsrecht mit Lasten und Verpflichtungen verbunden sei, ergibt sich nichts anderes. Denn soweit die Nießbrauchsberechtigten hier die auf dem Grundbesitz liegenden Lasten übernommen hatten, lässt sich aus der Bedienung vom Mietkonto keine schenkungssteuerlich relevante Bereicherung ableiten. ■■



Umwandlung einer OHG in eine GmbH

Die Umwandlung einer OHG in eine GmbH mit steuerrechtlicher Rückwirkung ist ausgeschlossen, wenn die OHG im Zeitpunkt des Umwandlungsbeschlusses bereits keiner Tätigkeit mehr nachgeht. Dies entschied das Niedersächsische Finanzgericht mit Urteil vom 29.1.2019 – 8 K 163/17.

An der X-KG beteiligten sich Gesellschafter der A-GbR (Kläger) über diese GbR als Kommanditisten. Das Halten der Kommanditbeteiligung war die einzige Tätigkeit der GbR. Ab 2004 ermittelte die KG ihren Gewinn nach § 5a Einkommensteuergesetz (EStG). Zum 31.12.2003 stellte das Finanzamt einen Unterschiedsbetrag gem. § 5a Abs. 4 EStG fest, der zum Teil auf die GbR entfiel. Am 18.12.2012 wurde die GbR als personenidentische A-OHG eingetragen. Am 25.1.2013 beschlossen die OHG-Gesellschafter die OHG rückwirkend zum 18.12.2012 in die A-GmbH umzuwandeln. Unternehmensgegenstand war die Vermögensverwaltung.

Das Finanzamt erließ im Januar 2015 daraufhin einen geänderten Feststellungsbescheid für das Jahr 2012. Darin rechnete es den Tonnagegewinn nach § 5a Abs. 1 EStG zeitanteilig der GbR bis zum 17. Dezember 2012 zu und ab dem 18. Dezember 2012 der GmbH. Die Sonderbetriebseinnahmen erfasste es weiterhin in voller Höhe bei der GbR.

Dagegen legten alle Beteiligten Einspruch ein, da ein identitätswahrender Rechtsformwechsel vorliege. Sie stellten ferner den Antrag auf Buchwertfortführung i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 3 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG). Der Einspruch wurde abgewiesen mit der Begründung, nach der Eintragung der GbR als OHG sei diese durch Eintragung des Formwechsels der OHG als GmbH ohne Liquidation vollbeendet worden. Auch der Rechtsformwechsel einer Personenhandelsgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft werde wie das Ausscheiden eines Gesellschafters i.S.d. § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG behandelt.

Das Finanzgericht Niedersachsen hielt die Klage für überwiegend begründet. Der Unterschiedsbetrag dürfe nicht nach § 5a Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG im Jahr 2012 aufgelöst und dem Gewinn hinzugerechnet werden. Die Finanzrichter kamen jedoch zu dieser Entscheidung nicht aufgrund des Umstands, dass eine auf den 18.12.2012 rückwirkende Umwandlung der OHG in eine GmbH unter Fortführung der Buchwerte stattgefunden habe. Vielmehr dürfe eine Hinzurechnung nicht erfolgen, weil die OHG nicht in zulässiger Weise rückwirkend zum 18.12.2012 in eine GmbH umgewandelt werden konnte.

§ 20 Abs. 6 UmwStG eröffnet zwar grundsätzlich die Möglichkeit einer Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung. Allerdings ist im Streitfall der Umwandlungsbeschluss erst am 25. Januar 2013 wirksam geworden, sodass ein Ausscheiden der OHG im Jahr 2012 nicht vorlag und eine Hinzurechnung des anteiligen Unterschiedsbetrags in dem Jahr noch nicht vorzunehmen war. Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung zu § 20 Abs. 6 UmwStG 2006 war für eine wirksame Rückbeziehung der Umwandlung erforderlich, dass die Voraussetzungen des Teilbetriebs oder der mehrheitsvermittelnden Beteiligung i.S.d. § 20 Abs. 1 Satz 2 UmwStG bereits im Zeitpunkt des Beschlusses vorgelegen haben. Dagegen komme es nach der geänderten Verwaltungsauffassung zum UmwStG 2006 entscheidend nur darauf an, dass zum steuerlichen Übertragungszeitpunkt ein qualifizierter Einlagegegenstand in die übernehmende Gesellschaft eingebracht wird. Zum maßgeblichen Zeitpunkt des Beschlusses am 25.1.2013 lag jedoch kein Umwandlungsgegenstand mehr vor, der die Voraussetzungen einer Sacheinlage (Betrieb oder Teilbetrieb) im Sinne des § 20 Abs. 1 UmwStG erfüllen konnte.

Die OHG hatte bei Abfassung des Umwandlungsbeschlusses am 25.1.2013 keinen Mitunternehmeranteil mehr inne. ■■

Keine rückwirkende Umwandlung einer OHG in eine GmbH bei OHG ohne Geschäftsbetrieb

Steuerliche Rückwirkung?

Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 UmwStG nicht erfüllt

Antrag auf Buchwertfortführung abgelehnt



Keine Verkürzung des Reinvestitionszeitraums für eine § 6b-Rücklage durch Verschmelzung

Das Finanzgericht Münster (FG) hat mit Urteil vom 17.9.2018 – 13 K 2082/15 K, G entschieden, dass eine Rücklage nach § 6b Einkommensteuergesetz (EStG) bei einer GmbH, die zum Ende des vierten auf die Rücklagenbildung folgenden Wirtschaftsjahres auf eine andere GmbH verschmolzen wird, nicht aufzulösen ist, weil die Rücklage zu diesem Zeitpunkt infolge der verschmelzungsbedingten Vermögensübertragung bereits nicht mehr besteht. Eine von der übertragenden GmbH gebildete Rücklage nach § 6b EStG geht im Zuge einer Verschmelzung auch dann auf die übernehmende GmbH über, wenn der Reinvestitionszeitraum mit dem Übertragungstichtag endet. Auf der Ebene der übernehmenden GmbH muss über die gewinnerhöhende Auflösung entschieden werden.

Im Streitfall wurden die Anteile an der B-GmbH (die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin der B-GmbH) von der X-KG gehalten. Mit Vertrag vom 27.2.2012 wurde die B-GmbH auf die Klägerin, an der sie 94,5 % beteiligt war, verschmolzen. Der Verschmelzung war der Jahresabschluss der B-GmbH zum 30.6.2011 als Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers zugrunde zu legen; zum Verschmelzungstichtag wurde der 1.7.2011 bestimmt. Die B-GmbH löste die § 6b-Rücklage in ihrer Handelsbilanz zum 30.6.2011 in voller Höhe und in ihrer Steuerbilanz zum 30.6.2011 in Höhe eines Teilbetrags gewinnerhöhend auf. Den verbliebenen Teilbetrag von 833.281,00 € löste sie in ihrer Steuerbilanz nicht auf, weil sie davon ausging, dass dieser Teil der Rücklage durch die Verschmelzung auf die Klägerin noch im Wirtschaftsjahr 2010/2011 übergegangen war.

Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, die B-GmbH habe in ihrer Steuerbilanz zum 30.6.2011 die noch vorhandene Rücklage (über 833.000 €) gemäß § 6b Abs. 3 Satz 5 EStG gewinnerhöhend aufzulösen gehabt, da mit Ablauf des 30.6.2011 das vierte auf die Bildung der

Rücklage folgende Wirtschaftsjahr der B-GmbH geendet habe und diese nicht über ein Reinvestitionsobjekt verfügt habe. Die mit Ablauf des 30.6.2011 erfolgte Verschmelzung habe nicht dazu geführt, dass die Rücklage noch im Wirtschaftsjahr 2010/2011 auf die Klägerin übergegangen sei und von dieser auf die Anschaffungskosten eines neu erworbenen Grundstücks habe übertragen werden können.

Die Kläger erhob nach erfolglosem Einspruch Klage mit der Begründung, dass die Rücklage durch die rückwirkend zum 30.6.2011 erfolgte Verschmelzung auf die Klägerin übergegangen sei. Einkommen und Vermögen der übertragenden und der übernehmenden Körperschaft seien nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG 2006 so zu ermitteln, als ob das Vermögen der übertragenden Körperschaft mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags ganz oder teilweise auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangen sei.

Nach Auffassung des FG war die § 6b-Rücklage in der Steuerbilanz der B-GmbH in Höhe des zum 30.6.2011 noch ausgewiesenen Teilbetrages nicht schon deshalb aufzulösen, weil sie in der Handelsbilanz der B-GmbH zum 30.6.2011 vollständig aufgelöst worden ist. Entgegen der Ansicht des Finanzamts ergibt sich eine Verpflichtung der B-GmbH zur gewinnerhöhenden Auflösung der § 6b-Rücklage auch nicht aus § 6b Abs. 3 Satz 5 1. Halbs. EStG, da sie zu diesem Zeitpunkt bei der B-GmbH nicht mehr vorhanden war. Da die § 6b-Rücklage bei Ablauf des 30.6.2011 nicht mehr der B-GmbH, sondern der Klägerin zuzurechnen war, konnte die § 6b-Rücklage bei der B-GmbH unabhängig davon nicht gewinnerhöhend aufgelöst werden.

Der Ausgang des Revisionsverfahrens (XI R 39/18) kann mit Interesse erwartet werden; siehe auch BFH – VI R 50/16 zur Übertragung einer § 6b-Rücklage vor Anschaffung eines Reinvestitionsguts. ■■

Auflösung einer § 6b-Rücklage?

Verschmelzung verkürzt Reinvestitionszeitraum nicht

Rückwirkender Verschmelzungszeitpunkt

Keine Verpflichtung zur gewinnerhöhenden Auflösung der § 6b-Rücklage

BFH-Rechtsprechung zur § 6b-Rücklage

Q Kosten der Jägerprüfung: Werbungskosten einer angestellten Landschaftsökologin?

Aufwendungen für eine Jägerprüfung stellen keine Werbungskosten einer angestellten Landschaftsökologin dar. Dies hat das Finanzgericht Münster (FG) mit Urteil vom 20.12.2018 – 5 K 2031/18 E entschieden.

Die Klägerin war als Landschaftsökologin tätig und legte im Streitjahr die Jägerprüfung ab, was mit Aufwendungen in Höhe von knapp 3.000€ verbunden war. Diese Kosten machte sie in ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Hierzu legte sie eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers vor, wonach es sich bei der Jägerprüfung um eine beruflich veranlasste Zusatzqualifizierung handele und die Klägerin im Rahmen ihrer Tätigkeit u. a. einen faunistischen Spürhund einsetze.

Das FG folgte der Auffassung der Klägerin nicht und wies die Klage ab. Es führte zur Begründung aus, dass die Aufwendungen

für die Jägerprüfung nicht beruflich veranlasst gewesen seien. Der Erwerb eines Jagdscheins sei nur dann beruflich veranlasst, wenn dieser unmittelbare Voraussetzung für die Berufsausübung sei. Dies sei bei der Klägerin nicht der Fall, da sie im Rahmen ihrer Berufstätigkeit nicht an Jagden teilnehme und auch keine Jagdwaffe mit sich führe. Eine Berücksichtigung als vorweggenommene Werbungskosten komme auch nicht infrage, da die Klägerin nicht dargelegt und nachgewiesen habe, dass sie eine berufliche Veränderung anstrebe.

Die erworbenen Kenntnisse seien typischerweise nicht nur im beruflichen, sondern auch im privaten Bereich nutzbar. Dies gelte unabhängig davon, dass die Klägerin derzeit privat nicht der Jagd nachgehe. Mangels objektiven Ausbildungsmaßstabs komme auch eine Aufteilung der Kosten nicht in Betracht. ■■

Jägerprüfung beruflich veranlasst?

Vorweggenommene Werbungskosten?

Erworbene Kenntnisse im privaten Bereich nutzbar

Q Negativer Erwerb von Todes wegen bei gesellschaftsrechtlicher Nachfolgeklausel?

Erwirbt ein Mitunternehmer bei Tod eines Gesellschafters aufgrund einer Nachlassklausel einen Kommanditanteil, dessen Steuerwert geringer ist als der Abfindungsanspruch der Erben, so ist auch dann kein negativer Erwerb nach § 3 Nr. 2 Satz 2 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) anzusetzen, wenn der Kommanditist zugleich Miterbe und damit Inhaber des Abfindungsanspruchs ist – so die Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) vom 8.11.2018 – 3 K 1118/16 Erb.

Beim Tod der Kommanditistin der E-KG (Mutter und Kinder zu je 20% beteiligt) wurde die Gesellschaft nach dem Vertrag ohne die Erben fortgeführt. Den Erben stand ein Abfindungsanspruch zu. Das Finanzamt stellte den Wert des Anteils der Erblasserin fest und änderte den unter Vorbehalt ergangenen ErbSt-Bescheid. Der Kläger beantragte aufgrund der geänderten

Wertfeststellungen, einen negativen Erwerb i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ErbStG zu berücksichtigen. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag ab. Das FG hielt die Klage dagegen für unbegründet. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ErbStG gilt als Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall u. a. auch der Übergang des Anteils eines Gesellschafters einer Personengesellschaft bei dessen Tod auf die anderen Gesellschafter, soweit der Wert, der sich für seinen Anteil zur Zeit seines Todes nach § 12 BewG ergibt, Abfindungsansprüche Dritter übersteigt.

Wenn der Steuerwert des anwachsenden Anteils höher ist als der Abfindungsanspruch der Erben oder des ausscheidenden Gesellschafters, wird die Besteuerung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 (bzw. § 7 Abs. 7) ErbStG ausgelöst. Der Ansatz eines negativen Betrags ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. ■■

Wortlaut des Gesetzes

Fortführung der Gesellschaft ohne die Erben

Negativer Betrag nicht vorgesehen

Jede Vermietungstätigkeit eigenständig beurteilen

Einkünfteerzielungsabsicht objektbezogen

Gemeinsame Überschussprognose unzulässig

Änderung der Vermietungsart nach Sanierung

Ortsübliche Vermietungszeit

Objektbezogene Prüfung der Überschusserzielungsabsicht bei Ferienwohnungen

In seiner Entscheidung vom 8.1.2019 – IX R 37/17 hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der einkommensteuerrechtlichen Bemessung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bei mehreren vermieteten Objekten befasst. Im zugrunde liegenden Fall waren die Kläger (ein Ehepaar) Eigentümer eines Bungalows sowie eines Zweifamilienhauses. Beide Objekte hatten sie seit dem Kauf vermietet. Die Vermietungen führten bei beiden Objekten zu Verlusten.

Zunächst veranlagte das Finanzamt die Verluste antragsgemäß, nach einer Außenprüfung kam es jedoch zu dem Ergebnis, dass für beide Immobilien eine Überschussprognose zu erstellen sei. Diesbezüglich kam das Finanzamt zu einem negativen Ergebnis. Aufgrund dieses Ergebnisses erkannte das Finanzamt die von den Klägern erklärten Werbungskostenüberschüsse nicht mehr an. Es begründete seine Entscheidung u.a. damit, dass die Kläger eine geänderte Nutzung bei der Vermietung ihrer Immobilien vorgenommen haben, nämlich von einer Dauervermietung hin zu einer Vermietung an Feriengäste und Montagearbeiter. Sowohl der Einspruch als auch die Klage bei der Vorinstanz blieben erfolglos.

Der BFH hat die Entscheidung aufgehoben und zurückverwiesen. In seiner Begründung führt er aus, dass den objektiven Tatbestand der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.S.d. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) verwirklicht, wer unbewegliches Vermögen vermietet. Neben einem Rechtsverhältnis in Form eines Miet- oder Pachtvertrages verlangt das Gesetz ein bestimmtes Objekt (z. B. Grundstück oder Gebäude), auf das sich die Vermietungstätigkeit des Steuerpflichtigen beziehen muss. Die steuerbare Tätigkeit ist demnach stets objektbezogen. Maßgebend ist die auf eine bestimmte Immobilie ausgerichtete Tätigkeit des Steuerpflichtigen. Sofern mehrere Objekte auf der Grundlage verschiedener Rechtsverhältnisse vermietet werden, also z.B. mehrere Ferienwohnun-

gen an verschiedene Feriengäste, so ist jede Tätigkeit grundsätzlich je für sich zu beurteilen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Objekte auf einem Grundstück befinden.

Weiter führt der BFH aus, dass wie der objektive Tatbestand auch die Einkünfteerzielungsabsicht objektbezogen sei. Sie ist nur dann in Bezug auf mehrere Objekte oder das gesamte Grundstück zu prüfen, wenn sich auch die Vermietungstätigkeit gleichzeitig auf mehrere Objekte oder auf das gesamte Grundstück richtet. Werden verschiedene, auf einem Grundstück gelegene Gebäudeteile jeweils einzeln vermietet, bezieht sich die Einkünfteerzielungsabsicht nur auf das entsprechende Objekt. Sofern demnach mehrere Ferienwohnungen an verschiedene Feriengäste vermietet werden, ist die Vermietung jeder einzelnen Ferienwohnung gesondert zu beurteilen.

Da die Vorinstanz sowohl für die beiden Ferienwohnungen im Zweifamilienhaus als auch für den Bungalow eine gemeinsame Überschussprognose durchgeführt und keine getrennten Beurteilungen vorgenommen hatte, hob der BFH die Entscheidung der Vorinstanz auf und verwies den Rechtsstreit zurück. Es müsse erneut geklärt werden, ob die Kläger hinsichtlich der einzelnen Immobilienobjekte mit Einkünfteerzielungsabsicht gehandelt haben.

In dem Zusammenhang stellt der BFH Folgendes klar: Wenn ein Vermieter nach einer dauerhaften Vermietung die Immobilie saniert, um anschließend die Vermietungsart zu ändern, ist eine Überschusserzielungsabsicht ab diesem Zeitpunkt erneut zu prüfen. Wird eine Ferienwohnung ausschließlich an Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten, ist grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften, wenn das Vermieten die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen nicht erheblich (d. h. um mindestens 25 %) unterschreitet. ■■



Keine Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses bei geringfügiger Beschäftigung

Das Finanzgericht Münster (FG) hat mit Urteil vom 20.11.2018 – 2 K 156/18 E ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis nicht anerkannt, bei dem die Ehefrau als Bürokräft geringfügig beschäftigt war und ihr als Teil des Arbeitslohns ein Fahrzeug zur Privatnutzung überlassen wurde.

Der Kläger war in der IT-Branche gewerblich tätig. Er beschäftigte seine Ehefrau, die Klägerin, als Bürokräft für 400 € monatlich. Bei dieser Vergütung war die Firmenwagenutzung mit eingeschlossen. Die Arbeitszeit sollte sich nach dem Arbeitsanfall richten, wobei eine feste Stundenzahl nicht vereinbart wurde. Sowohl Überstunden als auch Mehrarbeit sollten durch Freizeit ausgeglichen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ergänzten die Kläger den Arbeitsvertrag dahingehend, dass Teile des Gehalts monatlich durch Gehaltsumwandlung in eine Direktversicherung und in eine Pensionskasse eingezahlt werden sollten.

Das Finanzamt erkannte den Arbeitsvertrag nicht an und kürzte dementsprechend den Betriebsausgabenabzug des Klägers. Das Gericht wies die hiergegen erhobene Klage ab, weil der Arbeitsvertrag einem Fremdvergleich nicht standhalte.

Betriebsausgaben sind nach § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Dies ist bei Lohnzahlungen an einen im Betrieb des Steuerpflichtigen mitarbeitenden Angehörigen der Fall, wenn dieser, aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigt, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringt und der Steuerpflichtige seinerseits alle Arbeitgeberpflichten, insbesondere die der Lohnzahlung erfüllt.

Angesichts des bei Angehörigen vielfach fehlenden Interessengegensatzes und der daraus resultierenden Gefahr des steuerlichen Missbrauchs zivilrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten muss sichergestellt sein, dass die Vertragsbeziehung und die auf ihr beru-

henden Leistungen tatsächlich dem betrieblichen und nicht – z. B. als Unterhaltsleistungen – dem privaten Bereich zuzurechnen sind.

Das FG führt aus, dass die Abrede über die Arbeitszeit nicht dem zwischen Fremden Üblichen entspreche, da die Arbeitszeit einerseits ohne Angabe eines Stundenkontingents als variabel vereinbart wurde, andererseits aber Überstunden und Mehrarbeit durch Freizeit ausgeglichen werden sollten. Fremde Dritte hätten zudem Regelungen zur zeitlichen Verfügbarkeit – etwa durch Festlegung von Kern- oder Mindestarbeitszeiten – getroffen.

Auch die vereinbarte Vergütung sei nicht fremdüblich. Dies gelte insbesondere für die Überlassung eines Kraftfahrzeugs zur privaten Nutzung, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nicht weit verbreitet sein dürfte. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf den Aufgabenbereich der Ehefrau als Bürokräft, der nicht zwingend mit der betrieblichen Nutzung eines Fahrzeugs verbunden sei. Zudem fehlten differenzierte Regelungen über die konkrete Ausgestaltung der Fahrzeugüberlassung, insbesondere zur Fahrzeugklasse.

Anzumerken ist darüber hinaus, dass die Durchführung des Vertrages ebenfalls nicht fremdüblich sei. Insbesondere lag die Vergütung tatsächlich dauerhaft über dem im Arbeitsvertrag festgelegten Betrag von 400 € brutto pro Monat. Nach den Abreden zwischen dem Kläger und der Klägerin sollten die Zahlungen zur Direktversicherung, zur Pensionskasse und die Kraftfahrzeugüberlassung durch Gehaltsumwandlung bzw. unter Anrechnung auf das Bruttogehalt geleistet werden. Tatsächlich sind aber sowohl die Direktversicherung als auch die betriebliche Altersvorsorge zusätzlich und nicht unter Anrechnung auf den Bruttoarbeitslohn geleistet worden. All diese Punkte führten dazu, dass das Ehegatten-Arbeitsverhältnis nicht als fremdüblich gelten konnte. ■■

Die Vertragsbeziehungen

Abreden über die Arbeitszeit

Fremdübliche Vergütung?

Die Durchführung des Vertrages

Fehlender Interessengegensatz und steuerlicher Missbrauch

Bewertung im ländlichen Raum

NEU

mit zahlreichen praktischen Bewertungsbeispielen



Herausgegeben von Dipl.-Ing. Dr. Roland Fischer und Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck

HLBS Verlag / 1. Auflage 2019 / 858 Seiten / Hardcover
 ISBN 978-3-89187-088-4 / Preis 98,00 € (zzgl. Versandkosten)
 in Zusammenarbeit mit Reguvis

Bearbeitet von:

Dipl.-Ing. agr. Matthias Biederbeck; M. Sc., Dipl.-Kfm. Dr. sc. agr. Martin Philipp Bleifuß; Dipl.-Ing. agr. Dr. Frank Dittrich; Dipl.-Ing. Dr. Kai Fischer, MBA, FRICS; Dipl.-Ing. Dr. Roland Fischer; M. Sc. Martin Fleischmann; Dipl.-Ing. agr. (FH) Karl Geiger; Dipl.-Ing. agr. Edgar Jauch; Dipl.-Ing. agr., Dipl.-Ing. Dr. Heinz Peter Jennissen; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinrich Karg; M.Sc, Dipl.-Ing. Forst Sebastian Krebs, MRICS; Dipl.-Ing. agr. Dr. Jörg Spinda; Dipl.-Ing. agr. Heinrich Thummert; Dipl.-Ing. agr. Dr. Volker Wolfram

Aus dem Inhalt:

Definition und Merkmale des ländlichen Raumes – Taxation im ländlichen Raum – Verfahren nach ImmoWertV – Typische Bewertungsanlässe und Gegenstände – Pachten in der Landwirtschaft – Taxation und Entschädigung beim Landentzug – Alternative Energieerzeugung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe – Verkehrswertermittlung von Waldflächen – Steuerliche Bewertung – Schadensbewertungen

Fax 030/200 89 67-59

Buchshop: www.hlbs.de

Hiermit bestelle ich:

Expl. Bewertung im ländlichen Raum

Bestellschein

HLBS Verlag GmbH
 Engeldamm 70

10179 Berlin

Die Steuer- und Wirtschaftsnachrichten erscheinen zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember).
 Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS)
 Redaktion: Syndikusrechtsanwalt S. Wiemuth; Ass. jur. A. Lentz; Dipl.-Vw. A. Mertens; A. Kwiatkowska
 Verlag: HLBS Verlag GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: verlag@hlbs.de · Internet: www.hlbs.de
 Layout/Satz: Satzkasten · Stuttgart
 Druck: Ludwig Austermeier Offsetdruck OHG · Berlin

Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt bei Vorauszahlung einschl. Mehrwertsteuer 23,40 EUR zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung eines Zeitschriftenabonnements kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.